Wriezen, den 04.11.2026

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BARNIM-ODERBRUCH

Sonderausgabe November 2026

amtliche Bekanntmachungen

Bliesdorf

ALLGEMEINVERFÜGUNG
über die Nutzungsuntersagung vom Spiel- und Sportplatz in Bliesdorf

Gemäß § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 21.August 1996 (GVBI.I/96, [Nr.21], S.266), in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch nachfolgende Verfügung:

I. Nutzungsuntersagung

Das Betreten und die Benutzung des Spielplatzes sowie des Sportplatzes in 16269 Bliesdorf, OT Bliesdorf ist bis auf Widerruf untersagt.

Das Amt Barnim-Oderbruch kann von dem Verbot für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist vorher bei dem Amt Barnim-Oderbruch – Ordnungsverwaltung zu beantragen.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Das Verbot nach Punkt I gilt für folgenden Bereich:

1. Spielplatz am Sportlerheim (Rotdornstraße 1A, 16269 Bliesdorf)
2. Sportplatz am Sportlerheim inkl. Volleyballfeld (Rotdornstraße 1A, 16269 Bliesdorf)

Der Geltungsbereich der Untersagung ist in der Anlage 1 farblich hervorgehoben.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt von Freitag, den 30.10.2026, 07:00 Uhr (MESZ) bis auf Widerruf.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung der Ziffern I bis III angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

VI. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch und auf der Webseite: www.barnim-oderbruch.de . Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am 04.11.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.
Die Allgemeinverfügung und die Begründung können bei dem Amt Barnim-Oderbruch, Ordnungsamt, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen nach Terminvereinbarung und im Internet auf der Webseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter www.barnim-oderbruch.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder),

erhoben werden.

Hinweis:
Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.
Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) beantragt werden.

Wriezen, den 03.11.2026

Frank Fiedler - Siegel -
Amtsdirektor

Anlage 1: Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich

Hinweis der Verwaltung zur Vollstreckung:
Für den Fall, dass Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht nachgekommen wird, ist vorgesehen für den ersten Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €, den zweiten Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € anzudrohen und ggf. festzusetzen. Für den weiteren Fall der Zuwiderhandlung kann dann das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme bis zum Ende des zu beachtenden Verbotszeitraumes angewendet werden.



Anlage 1